## Handlungsempfehlung für die erforderliche Marktkommunikation zum Abschaltverzicht

Handlungsempfehlung ÖE, FGW, VÖEW	Lieferant	Netzbetreiber
Zum Zeitpunkt des Beginns des COVID-19 Abschalt-Verzichts bereits existierende VZ Prozesse	Der Lieferant hat die Möglichkeit noch aktive VZ Prozesse unter Berücksichtigung der für die Energiewirtschaft deklarierten COVID-19 Maßnahmen entsprechend der geltenden Marktprozesse zu stornieren. Falls es bereits zu einer Überschreitung der definierten Stornofrist gekommen ist, besteht die Möglichkeit einer bilateralen Vereinbarung mit dem jeweiligen Netzbetreiber.	Noch aktive VZ Prozesse werden im System des NB weiter prozessiert und nur auf Basis eines Stornos durch den Lieferanten beendet!
Neue VZ Prozesse	Lieferanten sind dafür verantwortlich, dass für Kunden, die unter den COVID-19 Abschalt-Verzicht fallen, keine VZ Prozesse gestartet werden.	Der Netzbetreiber wird bei Eingang einer VZ Nachricht keine Prüfung vornehmen, ob der Kunde unter den COVID-19 Abschalt- Verzicht fällt, da er dazu keine entsprechenden Informationen vorliegen hat.
	Für etwaige Stornos von VZ Nachrichten ist der Lieferant zuständig! Sollte sich der Kunde nicht mit dem Lieferanten einigen können, so sind die entsprechenden Stellen der E-Control damit zu befassen.	Der Kunde wird wie im Marktprozess vorgesehen über den Eingang einer VZ Nachricht durch den Netzbetreiber informiert. Bei dieser Information erfolgt durch den Netzbetreiber auch der Hinweis auf die Möglichkeit einer Grundversorgung. Sollte der Kunde feststellen, dass dieser Vorgang ungerechtfertigt ist und somit storniert werden muss, muss er sich rechtzeitig an den Lieferanten wenden, damit dieser ein Storno des VZ Prozesses einleitet. Ist ein Storno nicht mehr möglich, muss durch einen Lieferanten ein Neuanmeldeprozess ANM gestartet werden.
Anpassung Teilzahlungsbeträge im Zuge der COVID-19 Maßnahmen	TZB Reduktionen sind nur bei einem durch den Kunden an den Lieferanten gemeldeten und glaubhaft gemachten Minderbezug durch den Lieferanten an den Netzbetreiber zu übermitteln. Die Reduktion des Abschlagbetrags darf max. um 60% gesenkt werden. Bei der Reduktion des Abschlagbetrags sind nur Schritte in 10%-Punkten (10%, 20%, etc.) möglich.  Muster .csv "TZB". Die .csv Datei (ZP und %-Satz der Reduktion ) kann einmal wöchentlich pro Netzbetreiber an die unter www.ebutilities.at unter Zahlungsverkehr hinterlegte E-Mail-Adresse übermittelt werden.	Die Berechnung des reduzierten TZB Betrags erfolgt durch den Netzbetreiber auf Basis der bei ihm vorhandenen Informationen über die Höhe des Minderbezug des jeweiligen Kunden bzw. im Ausmaß der vom Lieferanten angegebenen Reduktion.  Die TZB-Reduktion wird für den Leistungszeitraum der Dauer der COVID-19 Maßnahmen im System eingestellt – aus jetziger Sicht sind dies vorerst die Leistungszeiträume April (Fälligkeit im Mai) und Mai 2020 (Fälligkeit im Juni) bzw. die nächsten beiden Fälligkeiten.  Der Reduktion auf NB-Seite muss eine Reduktion auf LF-Seite vorausgehen.

	Die Benennung der Datei folgt der Vorgabe: Erstellungsdatum_TZB_AT-Nummer Lieferant AT-Nummer Netzbetreiber Beispiel: 20200331_TZB_AT012345_AT003000.csv	Bereits fällig gestellte Abschlagsbeträge werden vom NB nicht mehr geändert.  Der NB hat dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende E-Mail-Adresse unter www.ebutilities.at in der Funktion "Zahlungsverkehr" hinterlegt ist.
Raten und Stundung	Falls der Lieferant dem Kunden Zahlungserleichterung in Form von Raten oder einer Stundung aufgrund Covid19 gewährt, besteht die Möglichkeit zur Übermittlung der betroffenen Zählpunkte im beigefügten .csv Format "Mahnstopp" an den Netzbetreiber.  Muster .csv "Mahnstopp". Die .csv Datei kann einmal täglich pro Netzbetreiber an die unter www.ebutilities.at unter Zahlungsverkehr hinterlegte E-Mail-Adresse übermittelt werden.  Die Benennung der Datei folgt der Vorgabe: Erstellungsdatum_Mahnstopp_AT-Nummer Lieferant AT-Nummer Netzbetreiber Beispiel: 20200331_Mahnstopp_AT012345_AT003000.csv	Für die derart (.csv Format "Mahnstopp") an den Netzbetreiber übermittelten Zählpunkte, wird im System des Netzbetreibers eine generelle Mahnsperre für die genannten Zählpunkte bis 30. Juni erfasst.  Der Netzbetreiber ist berechtigt die derart übermittelten Zählpunkte einer stichprobenartigen Überprüfung auf Vorliegen der Glaubhaftmachung von Zahlungsschwierigkeiten begründet durch COVID-19, beim Lieferanten zu unterziehen.  Der NB hat dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende E-Mail-Adresse unter www.ebutilities.at in der Funktion "Zahlungsverkehr" hinterlegt ist.
Rückforderungsprozesse	Nach Ende der COVID-19 Maßnahmen initiierten Rückforderungsprozesse können mit einer entsprechend der Dauer der COVID-19 Maßnahmen verlängerten Rückforderungsfrist (Rückforderungszeitraum gem. RLM (63 Tage) + Dauer der COVID-19 Maßnahmen (noch offen) + Dauer neuerliches Mahnverfahren (49 Tage)) gestartet werden.  Aus prozesstechnischer Frist gilt die verlängerte Rückforderungsfrist nach den COVID-Maßnahmen für alle Rückforderungen im österreichischen Markt. Der Startzeitpunkt und die Länge dieser Rückforderungsfrist wird auf www.ebutilities.at zeitgerecht bekanntgegeben. Diese veröffentlichte Frist gilt im Sinne der aktuellen Ausnahmesituation unabhängig von bestehenden Vereinbarungen in den Rahmenverträgen.  Aktuell gibt es - mit Ausnahme von Insolvenzfällen - keine Rückforderungsprozesse im Markt.	